

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.11.2018
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	03.12.2018

### **Erlass zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen**

Mit Schreiben vom 15.10.2018 informiert das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen über den Erlass zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Anlage).

Nach einer ersten Einschätzung der Verwaltung unterscheidet sich der Erlass im Wesentlichen nicht von seiner Entwurfsform (Stand 26.07.2018). Diese hatte das Ministerium für Schule und Bildung NRW den kommunalen Spitzenverbänden und Landschaftsverbänden zur Kenntnis gegeben und die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Rahmen der Vorbereitung einer Stellungnahme des Städtetags NRW hatte die Stadt Köln ausführlich auf verschiedene Konkretisierungsbedarfe hingewiesen, die von grundlegender Bedeutung für die Qualität inklusiver Bildung und Fragen der Finanzierungsverantwortung (Konnexität) sind. Dies waren im Einzelnen:

- Trotz der besonderen Bedeutung, die der **Grundschulbereich** im Zusammenhang mit der Vermeidung von Bildungsbenachteiligung hat, bleibt dieser im Erlass leider unberücksichtigt.
- Der Erlass akzentuiert stark **Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden**. Die gemeinsame Verantwortung von Stadt und Land sowie die wichtige Rolle der Kommunen in der Planung und Gestaltung der schulischen Inklusionslandschaft wird nicht akzentuiert. Aus Sicht der Verwaltung stellen sich vor diesem Hintergrund unter anderem zwei Fragen:

Welche Rolle wird die gemeinsame Inklusionsrunde von unterer Schulaufsicht, Bezirksregierung und Schulträger vor diesem Hintergrund in der Zukunft einnehmen?

Wie kann eine multiprofessionelle Förderung unter Berücksichtigung der kommunalen Bildungsressourcen (Jugendhilfe, Schulpsychologie, kulturelle Bildung u.a.) als ein wichtiger Baustein für qualitätsvolle schulische Inklusion gelingen?

- Die im Erlass genannten **Qualitätskriterien** werden nach Einschätzung der Verwaltung leider nur recht kurz ausgeführt:

Inklusionskonzept: wünschenswert wären verbindliche inhaltliche Rahmenvorgaben im Sinne einer Sicherung von schulübergreifenden Mindeststandards und zur Orientierung/Entlastung der Schulen. „Die Monitoring-Stelle bewertet es als kritisch, jeder Schule die Entwicklung eines solchen Konzepts selbst zu überlassen, zumal oftmals die dafür erforderliche Expertise vor Ort noch fehlt. Damit Unsicherheiten bei den zuständigen Akteuren nicht weiter verschärft werden, sollte vielmehr die Landesregierung ein pädagogisches Rahmenkonzept vorlegen, das konkrete Maßnahmen und zeitliche Vorgaben enthält.“<sup>1</sup>

Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik: das umstrittene AO-SF-Verfahren wird erneut zur Grundlage der Einsatzsteuerung und die Budgetierung zur Lösung des Ressourcen-Etikettierungs-Dilemmas aufgehoben. Eine stärkere Orientierung an Schulsozialindizes wäre wünschenswert.

Fortbildungen: Unklar bleibt, ob z.B. pädagogisches Personal mitgedacht wurde.

Räumliche Ausstattung: Das Ministerium verzichtet erneut auf eindeutige, konnexitätsrelevante Vorgaben.

- **Schulen des Gemeinsamen Lernens nehmen im Durchschnitt pro Eingangsklasse drei Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf.**

Nach den ersten Bewertungen der Verwaltung wird diese Regelung in Köln nicht dazu führen, dass die Anzahl der Schulen des Gemeinsamen Lernens spürbar sinken wird, weil bereits zum laufenden Schuljahr 2018/19 durchschnittlich drei Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Eingangsklasse eingeplant wurden.

- Reduzierung des **Klassenfrequenzrichtwertes**:

Laut Eckpunktepapier sollte der Klassenfrequenzrichtwert bei Schulen des Gemeinsamen Lernens ab dem SJ 2019/20 schrittweise auf 25 abgesenkt werden. Eine Absenkung der durchschnittlichen Klassenfrequenz in den Eingangsklassen von Schulen des Gemeinsamen Lernens von gegenwärtig 27 auf 25 wäre aus pädagogischer Sicht zu begrüßen. Jedoch würde dies gleichzeitig eine spürbare Verknappung von Schulplätzen bedeuten; allein mit Blick auf die ab 2018/19 bestehenden 14 Gesamtschulen (insgesamt 78 Züge) um 156 Schüler/innen (rund 6 Züge), was rechnerisch einer großer Gesamtschule gleich käme. Auch bei Real-

---

<sup>1</sup> Vgl. Stellungnahme der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte (kurz: Monitoring-Stelle) vom 05.09.2018, abrufbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Stellungnahmen/MSt\\_UN-BRK\\_Stellungnahme\\_Ausschuss\\_Schule\\_Bildung\\_LT\\_NRW\\_2018.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/MSt_UN-BRK_Stellungnahme_Ausschuss_Schule_Bildung_LT_NRW_2018.pdf) (Stand 14.11.2018)

schulen entsteht ein Platzverlust, der einer neuen 5 zügigen Realschule entspricht (bei 66 Zügen sind dies 132 Plätze (rd. 5 Züge)).

Sowohl im Erlassentwurf als auch im nunmehr vorliegenden Erlass gelten lediglich Reduzierungen nach § 46 Abs. 4 SchulG, d.h. 27 Schüler/innen für Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien und 24 Schüler/innen für Hauptschulen. Für eine Beschränkung der Schülerzahlen über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus, fehlen demnach zum aktuellen Zeitpunkt die Rechtsgrundlagen.

- Die Rolle der **Gymnasien** bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems wird augenscheinlich relativiert.

Gez. Dr. Klein